



Profil geschärft: Die neue Meisterprüfungsverordnung trägt den Marktanforderungen nach mehr Kundenorientierung Rechnung

Meisterprüfungsprojekt und Fachgespräch

In der Prüfung ist ganzheitliche Handlungskompetenz gefragt. Es war eine wesentliche Forderung des Gewerks, dass Entwurf, Planung, Kalkulation gleichwertig gegenüber dem handwerklichen Können behandelt werden. Dies zeigt sich in Teil I durch das neue komplexere „Meisterprüfungsprojekt“, das die „Meisterprüfungsarbeit“ ablöst. Es muss einem Kundenauftrag entsprechen und ein Umsetzungskonzept enthalten.

Neu in Teil I der Prüfung: ein Fachgespräch. Der Prüfling muss also auch kommunikative Leistungen erbringen.

Für das Meisterprüfungsprojekt muss der Prüfling ein Konzept für einen Innenausbau, eine Inneneinrichtung, ein Bauelement oder einen Fassadenabschluss erstellen. Hieraus ist ein Erzeugnis oder Teilerzeugnis zu kalkulieren, zu fertigen und zu dokumentieren. Dem Prüfling stehen dafür 18 Arbeitstage (bisher 20) zur Verfügung. Über das vom Prüfling gewählte Projekt ist ein 30-minütiges Fachgespräch zu

führen. Zur Vervollständigung des Qualifikationsnachweises muss der Prüfling zudem in acht Stunden als Situationsaufgabe ein Erzeugnis fertigen (Arbeitsprobe bisher 14 Stunden). Die entsprechende Aufgabe erstellt der Meisterprüfungsausschuss.

Die neue Prüfungsstruktur zeigt sich auch in Teil II; hier weichen die fünf klassischen Prüfungsfächer vier Handlungsfeldern: „Gestaltung, Konstruktion und Fertigungstechnik“, „Montage und Instandhaltung“, „Auftragsabwicklung“ sowie „Betriebsführung und Be-

triebsorganisation“. Aus jedem Handlungsfeld muss der Prüfling eine Aufgabe, die fallorientiert sein muss, bearbeiten. Hierfür hat er je Handlungsfeld drei Stunden Zeit, insgesamt also wie bisher 12 Stunden, doch ohne mündliche Prüfung.

Bestehensregelung

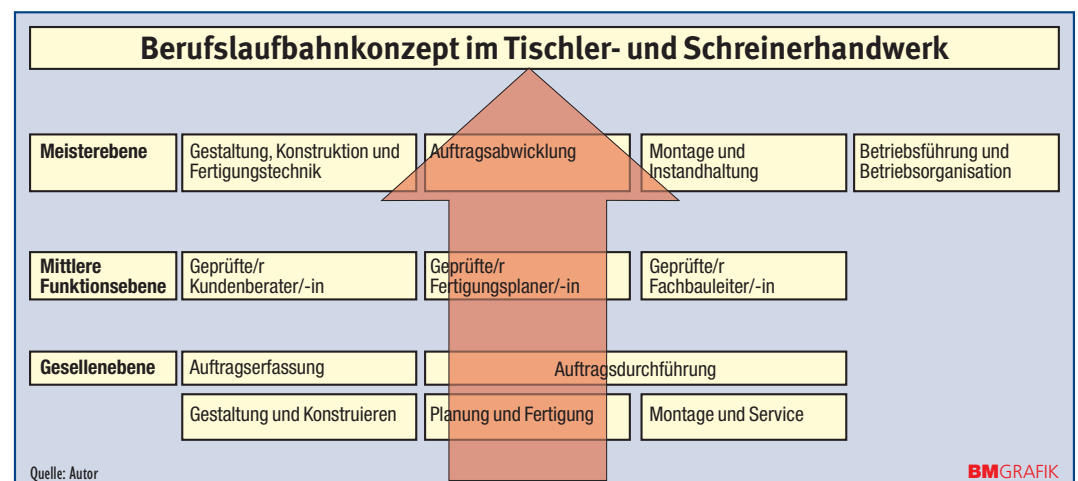
Die Prüfung in Teil I ist bestanden, wenn der Prüfling eine insgesamt ausreichende Leistung abliefern kann, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

Für das Bestehen des Teils II ist ebenfalls eine insgesamt ausreichende Leistung zu erbringen. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden. Eine Anrechnung der drei Aufstiegsfortbildungen (Fertigungsplaner, Kundenberater und Fachbauleiter) auf die Meisterprüfungsverordnung Teil 2 ist auf Anfrage möglich. Aufgrund einer Standardformulierung seitens des BMWi, die für alle Meisterprüfungsverordnungen im Handwerk gilt, gibt es sowohl in Teil I als auch in Teil II keine Sperrfächer mehr.

Die komplette Meisterprüfungsverordnung steht auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Download bereit: www.bmw.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.html ■

Übergangsregelung

Wer sich bis Ende dieses Jahres zur Meisterprüfung anmeldet, kann wählen, ob er nach alter oder neuer Regelung geprüft wird. Verfahren, die bis 30. Juni 2008 begonnen haben, werden jedoch gemäß der alten Verordnung zu Ende geführt. Diejenigen, die ihre Prüfung nach der alten Verordnung nicht bestanden haben und sich bis zum 30. Juni 2010 zur Wiederholungsprüfung anmelden, können diese ebenfalls nach den alten Vorschriften ablegen.



Inhalte bauen aufeinander auf: Das Berufs-Laufbahnkonzept ist jetzt durchgängig